

Zuständigkeitsordnung
Änderung einzelner Passagen im Nachgang zur Version in der Sitzungseinladung

In der nachfolgenden Tabelle ist links die Passage aus der Verwaltungsvorlage zu ersehen und im mittleren Feld die Abwandlung gem. vorliegender Anregungen/Anträge

§ 3
Vergabeentscheidungen

Version Verwaltungsvorlage	Version Änderung aufgrund von Anträgen/Anregungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Vergabeentscheidungen</p> <p>1. Der Bürgermeister trifft alle Vergabeentscheidungen nach den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Sofern die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vorübergehend eine höhere Wertgrenze für Direktaufträge festlegt, ist diese anzuwenden. Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit für Vergaben aus dieser Zuständigkeitsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Vergabeentscheidungen</p> <p>1. Der Bürgermeister trifft alle Vergabeentscheidungen nach den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Sofern die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vorübergehend eine höhere Wertgrenze für Direktaufträge festlegt, ist diese anzuwenden. Der Rat ist über die jeweils geltende Wertgrenze für Direktaufträge zeitnah zu informieren. Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit für Vergaben aus dieser Zuständigkeitsordnung.</p>	<p>Anregung im Vorfeld von RM Maria Miethke, CDU. Gewünschte Ergänzung dunkelgrau unterlegt.</p>

§ 8

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz

Version Verwaltungsvorlage	Version Änderung aufgrund von Anträgen/Anregungen	Anmerkungen
<p>(1) ...</p> <p>(2) Der Ausschuss berät</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle die Planungshoheit der Gemeinde betreffenden Planungen, insbesondere den Flächennutzungsplan sowie alle Maßnahmen der Bereiche Stadtplanung, Ortsentwicklung und Dorferneuerung. b) die Grundzüge der gemeindlichen Verkehrsplanung, auch unter Einbeziehung des ÖPNV (Generalverkehrsplanung, Netzplanung, Gesamtkonzepte), auch wenn sie von einem anderen Träger (z.B. Land, Kreis, Verbände) getragen werden. 	<p>(1) ...</p> <p>(2) Der Ausschuss berät</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle die Planungshoheit der Gemeinde betreffenden Planungen, insbesondere den Flächennutzungsplan sowie alle Maßnahmen der Bereiche Stadtplanung, Ortsentwicklung und Dorferneuerung und über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaus sowie der Verkehrsnetzplanung b) die Grundzüge der gemeindlichen Verkehrsplanung, auch unter Einbeziehung des ÖPNV (Generalverkehrsplanung, Netzplanung, Gesamtkonzepte), auch wenn sie von einem anderen Träger (z.B. Land, Kreis, Verbände) getragen werden. 	<p>Antrag der SPD-Fraktion vom 14.01.2020, gewünschte Änderung in grau unterlegt</p>
<p>(3) Der Ausschuss entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 14 Abs. 2 und 31 Abs. 2 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, b) die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 34 und 35 in Verbindung mit § 36 BauGB einschließlich der Stellungnahme zu Widersprüchen in Fällen grundsätzlicher Bedeutung, c) Abweichungsanträge gem. § 69 (3) BauO NRW in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung 	<p>(3) Der Ausschuss entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Stellungnahmen der Gemeinde zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen im gesamten Gemeindegebiet b) die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 14 Abs. 2 und 31 Abs. 2 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, c) die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 34 und 35 in Verbindung mit § 36 BauGB einschließlich der Stellungnahme zu Widersprüchen in Fällen grundsätzlicher Bedeutung, 	

- d) die Zustimmung im Sinne des § 32 BauGB, sofern die Gemeinde Bedarfs- und Erschließungsträger ist,
- e) alle vorbereitenden und satzungs- oder planbegleitenden Beschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und Satzungsbeschlüsse einschließlich abschließender Abwägungsentscheidungen gehören in diesem Sinne nicht zu vorbereitenden Beschlüssen.
- f) alle Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes fördern,
- g) die Zuwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung des Umweltschutzes ab 250,00 €,
- h) die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten gem. § 3
- i) die Erstellung von Mobilitätskonzepten für das Gemeindegebiet**
- j) Maßnahmen der Verkehrsregelung- und einrichtungen und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich diesbezoglicher Einrichtungen und Anlagen, sofern sie nicht Angelegenheiten von gesamtplanerischer Bedeutung im Sinne von Abs. 2, Buchst. b) betreffen. Ist eine Anordnung oder Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, gelten Entscheidungen zur Verkehrsregelung nur dann, wenn und soweit diese vorliegen.**

- d) Abweichungsanträge gem. § 69 (3) BauO NRW in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung**
- e) die Zustimmung im Sinne des § 32 BauGB, sofern die Gemeinde Bedarfs- und Erschließungsträger ist,
- f) alle vorbereitenden und satzungs- oder planbegleitenden Beschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und Satzungsbeschlüsse einschließlich abschließender Abwägungsentscheidungen gehören in diesem Sinne nicht zu vorbereitenden Beschlüssen.
- g) alle Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes fördern,
- h) die Zuwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung des Umweltschutzes ab 250,00 €,
- i) die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten gem. § 3
- j) die Erstellung von Mobilitätskonzepten für das Gemeindegebiet**
- k) Maßnahmen der Verkehrsregelung- und einrichtungen und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich diesbezoglicher Einrichtungen und Anlagen, sofern sie nicht Angelegenheiten von gesamtplanerischer Bedeutung im Sinne von Abs. 2, Buchst. b) betreffen. Ist eine Anordnung oder Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, gelten Entscheidungen zur Verkehrsregelung nur dann, wenn und soweit diese vorliegen.**

§ 12

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing, Digitalisierung und Energiewende (WMDET)

Version Verwaltungsvorlage	Version Änderung aufgrund von Anträgen/Anregungen	Anmerkungen
<p>Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing, Digitalisierung und Energiewende entscheidet, soweit nicht ein anderer Ausschuss, der Rat oder der Bürgermeister zur Beratung bzw. Entscheidung zuständig ist, über grundsätzliche oder konzeptionelle Angelegenheiten und Maßnahmen</p> <p>a) der Wirtschaftsförderung, also Maßnahmen zur Unterstützung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schaffung neuer und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze und - zur Ansiedlung neuer Behörden, freiberuflicher Dienstleister, Gewerbe- und Industriebetriebe, <p>b) zur Tourismusförderung, soweit nicht der Touristik-Service Eitorf e.V. satzungsgemäß zuständig ist,</p> <p>c) der von der Gemeinde betriebenen Standortwerbung und des gemeindlichen Stadtmarketings</p> <p>d) zur Nutzung regenerativer Energien im Gemeindegebiet bzw. sonstiger Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende</p>	<p>(1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing, Digitalisierung und Energiewende berät</p> <p>a. über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Endziele</p> <p>b. über alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels</p> <p>c. in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung und Festsetzung verkaufsoffener Sonntage</p> <p>(2) Er entscheidet, soweit nicht ein anderer Ausschuss, der Rat oder der Bürgermeister zur Beratung bzw. Entscheidung zuständig ist, über</p> <p>a) grundsätzliche oder konzeptionelle Angelegenheiten und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, also Maßnahmen zur Unterstützung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schaffung neuer und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze und - zur Ansiedlung neuer Behörden, freiberuflicher Dienstleister, Gewerbe- und Industriebetriebe, <p>b) zur Tourismusförderung, soweit nicht der Touristik-Service Eitorf e.V. satzungsgemäß zuständig ist,</p> <p>c) der von der Gemeinde betriebenen Standortwerbung und des gemeindlichen Stadtmarketings</p>	<p>Antrag der SPD-Fraktion vom 14.01.2020, gewünschte Änderung in grau unterlegt.</p>

<p>e) zur Umsetzung der Digitalisierung in der Gemeinde und bei der Gemeindeverwaltung Eitorf</p>	<p>d) zur Nutzung regenerativer Energien im Gemeindegebiet bzw. sonstiger Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende</p> <p>e) konzeptionelle Angelegenheiten der Digitalisierung (insbesondere Aufstellung und Fortschreibung des Digitalisierungskonzeptes) und die hieraus resultierenden Maßnahmen</p>	
--	--	--